

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1839

1 (3.1.1839)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^o. 1.

den 3. Januar 1839.

Verordnung.

Nro. 29252. Die Begräbnisstätten btr.

Nachstehende von dem hohen Ministerium des Innern unterm 6. Nov. 1838 Nr. 11468. in obigem Betreffe erlassene Verordnung wird hiermit zur pünktlichen Nachachtung für die betreffenden Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rastatt den 11. Dez. 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fthr. v. Müdt.

vdt. Eberstein.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. November 1838.

Nro. 11468. Die Begräbnisstätten btr.

Sämmtlichen Kreisregierungen wird zur Verkündung durch die Anzeigebblätter eröffnet:

Nachdem die Begräbnisstätten in vielen Gemeinden des Landes für die angewachsene Bevölkerung unzulänglich und das Bedürfnis näherer Bestimmungen über deren Errichtung, Erweiterung oder Schließung, sowie über deren Beaufsichtigung zum zweckmäßigen Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 13. Jan. 1804 Rg. Bl. Nr. 4. das Begraben der Todten in den Kirchen und die Verlegung der Todtenäcker außerhalb der Dörtschaften betreffend fühlbar geworden ist, so werden hierüber folgende Vorschriften ertheilt, wornach die Kreisregierungen die Vollzugsbehörden anzuweisen, beziehungsweise zu instruiren haben:

1) Die Begräbnisstätten sind in der Regel in einer Entfernung von mindestens 800 Fuß von den ersten Wohngebäuden an der nördlichen oder nordöstlichen Seite des Orts anzulegen, oder wenn in dieser Richtung kein schicklicher Platz zu finden ist, wenigstens in einer Entfernung von 1200 Fuß.

Es soll hierzu ein Platz gewählt werden, der wenn nicht etwas höher als das benachbarte Gelände, doch nicht in einer Vertiefung gelegen ist, der jedenfalls vor Ueberschwemmung gesichert erscheint, in dessen Nähe sich keine Quelle, insbesondere keine Trinkquellen befinden, und dessen Boden bis auf eine Tiefe von 6—7 Fuß in jeder Jahreszeit ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Bei der Wahl des Platzes ist der Sandboden dem Thonboden vorzuziehen und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erweiterung im Falle des spätern Bedarfs eines solchen zu berücksichtigen.

In der Regel soll in der Nähe der Begräbnisstätten bis auf eine Entfernung von 1200 Fuß die Errichtung neuer Wohngebäude nicht gestattet werden.

2) Der Umfang einer Begräbnisstätte wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter den Absätzen 4, 8, 9 u. 10 und auf die gewöhnlichen Mortalitätsverhältnisse bemessen. Darnach ist für das Hundert der Bevölkerung ein Flächenraum von 2500 Quadratfuß im Thonboden, und von 3000 Fuß im Sandboden erforderlich.

3) Das Dessnen der Gräber findet im Thonboden erst nach Verfluß von 25 Jahren, im Sandboden nach Verfluß von 20 Jahren statt. Die dabei zum Vorschein kommenden Gebeine oder Sargreste sind sorgfältig wieder in den Boden zu legen.

Das Dessnen einzelner Gräber vor Ablauf dieser Zeitfristen kann unter besondern Umständen vom Bezirksamt nach eingeholtem Gutachten des Physikats erlaubt werden.

4) Die Gräber für Personen über 10 Jahre alt, sind

6 Fuß tief, für Kinder unter 10 Jahre dagegen nur 5 Fuß tief zu graben.

Die Entfernung der Gräber von einander zur Bildung einer Zwischenwand soll im Sandboden 1 1/2 Fuß im Thonboden 1 Fuß betragen.

5) Wann die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, bis zur vorgeschriebenen Tiefe und wasserfrei zu graben, so ist der Boden so weit nöthig mit tauglicher Erde aufzufüllen.

6) Zur Aufnahme in die Gräber sind nur Säрге von weichem und leicht verweslichem Holze zuzulassen. Den Schreiner ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holze ohne besondere Ermächtigung der Aufsichtsbehörde der Begräbnisstätte bei Strafe von fünf Reichsthalern zu untersagen. (Abs. 11.)

7) Die Begräbnisstätte ist mit einer Ringmauer zu umgeben, deren Höhe nicht unter 4 Fuß und nicht über 6 Fuß beträgt.

An der innern Seite des nach der nächsten Dörtschaft gelehrten Theiles der Mauer sind Bäume, jedoch keine genießbare Früchte tragende, sondern z. B. Weiden, Linden, wilde Kastanien u. s. w. zu pflanzen. Die andern Seiten der Mauer dagegen sind gänzlich frei zu halten. Der Eingang der Begräbnisstätte ist zu verschließen.

Bei Unzulänglichkeit der Mittel einer Gemeinde kann die Errichtung einer Breiter, oder Lattenwand, oder die Umzäunung durch einen lebendigen Haag gestattet werden.

8) Mitten durch die Begräbnisstätte ist ein 4—5 Fuß breiter Kreuzweg zu führen, auf welchem die Leichen bis zu der Reihe, in welcher das Grab sich befindet, getragen werden können.

9) Es sind zwei Gräberreihen jedesmal zugleich anzulegen, die eine für Kinder bis zu 10 Jahren die andere für ältere Personen.

Die Beerdigungen geschehen in der betreffenden Reihe, wie sie der Zeit nach aufeinander folgen. Der Raumersparniß wegen können in der Kinderreihe für Kinder unter 1 Jahr zwei Gräber der Länge nach angebracht werden.

10) In der Regel geschieht keine Beerdigung aufser der Reihe.

Es ist jedoch eine Ausnahme hievon unter besondern Verhältnissen, wie auch die Bewilligung besonderer Familienbegräbnisplätze auf einem abgeordneten Raum des Begräbnisplatzes gestattet.

Die Ausnahmen werden von der unter Absatz 17 genannten Aufsichtsbehörde, für Familienbegräbnisplätze gegen Entrichtung einer Taxe verwilligt, welche mit Genehmigung des Bezirksamts festzusetzen und zu den Bedürfnissen der Begräbnisstätte zu verwenden ist.

11) Gemauerte Gruften können nur in abgeordneten Begräbnisplätzen (Abs. 10) angelegt werden. Für solche Gruften ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holz gestattet.

Wird eine Gruft früher als nach 20 Jahren wieder geöffnet um einen weitem Sarg in derselben beizusetzen, so kann es nur unter Anwendung gehöriger Vorsicht geschehen und es ist sowohl vor dem Eingang der Gruft als in derselben die erforderliche Quantität Ehlorgas aus Ehlorkalk zu entwickeln.

12) Die innerhalb der Dörtschaften bestehenden Begräbnisstätten dürfen fortbestehen, in so lange die Wiederöffnung ihrer Gräber zur Leichenaufnahme nicht vor Ablauf von 30 Jahren im Thon- oder vor 25 Jahren im

Sandboden seit der letzten Beerdigung in denselben geschehen muß. Wenn die Wiedereröffnung der Gräber zu dem bezeichneten Zweck früher erfolgen mußte, so ist die Verlegung der Begräbnisstätte zu bewirken.

Eine Erweiterung der innerhalb eines Orts gelegenen Begräbnisplätze findet nicht statt.

13) Die außerhalb der Orte aber nächst denselben befindlichen Begräbnisstätten dürfen wegen mangelnden Raumes erweitert werden und zwar:

a) die auf der nördlichen oder nordöstlichen Seite eines Orts gelegenen, wenn sich außerhalb derselben in nördlicher oder nordöstlicher Richtung keine Wohngebäude befinden und die Erweiterung so viel Raum gewährt, daß die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach zwanzig Jahren und im Thonboden erst nach 25 Jahren erforderlich wird.

b) die auf einer andern Seite des Orts gelegenen Begräbnisstätten nur alsdann, wenn durch die Erweiterung ein Raum genommen wird, der die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach 25 Jahren im Thonboden nach 30 Jahren erforderlich macht.

In beiden Fällen kann die Erweiterung nur in einer dem Orte entgegengesetzten Richtung geschehen.

Ist die Erweiterung unausführbar, so haben die Behörden dahin zu wirken, daß die Begräbnisstätte geschlossen werde, sobald das Wiedereröffnen der Gräber von den unter a und b bestimmten Fristen geschehen müßte.

14) Der Boden einer geschlossenen Begräbnisstätte kann, außer für den Graswuchs 10 Jahre lang auf keine Weise benutzt werden.

Nach dieser Zeit ist die Bepflanzung oder anderweitige Verwendung desselben und die Verlesung der Grabmäler an die Mauer gestattet.

Eine Ueberbauung oder Umgrabung kann jedoch erst nach Verfluß von 20 bis 30 Jahren mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und der Lage geschehen. Vor Ausführung derselben sind sämtliche Gräber zu öffnen, die Gebeine sorgfältig zu sammeln und diese auf der neuen Begräbnisstätte der Erde wieder zu übergeben.

15) Für jede Begräbnisstätte ist zur Anfertigung der Gräber, zur Reinhaltung des Platzes und seiner Wege, zur Beaufsichtigung der Grabmäler und zur Verhinderung von Unfug, wenigstens ein ständiger Todtengräber aufzustellen und von dem Bezirksamt auf die Beobachtung der Vorschriften unter den Abs. 3, 4, 6, 9, 10 und 11 zu verpflichten.

Um insbesondere der unter Absatz 4 ihm auferlegten Verpflichtung pünktlich nachzukommen, ist er mit einem entsprechenden Maasstabe zu versehen.

Die Aufstellung und Entlassung des Todtengräbers geschieht durch die ihm vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Abs. 17).

Die Gebühr des Todtengräbers wird in baarem Geld von der Aufsichtsbehörde festgesetzt, in sofern sie nicht schon früher auf diese Weise bestimmt worden ist.

16) Nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde kann dem Todtengräber die Führung eines Begräbnisbuches aufgegeben werden, in welches derselbe Namen, Geschlecht und Alter des Begrabenen nach der Reihenfolge der Grabnummern und mit Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestattung einzutragen hat.

17) Die Begräbnisstätte eines Orts steht zunächst unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters und des Pfarrers, welche zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung verpflichtet sind.

Wenn die Begräbnisstätte mehrerer Ortshaften eines Kirchspiels gemeinschaftlich ist, so nehmen die Bürgermeister jeder Ortshaft an der Beaufsichtigung Theil.

Wenn in einer paritätischen Gemeinde eine gemeinschaftliche, oder mehrere nach Confessionen abgetheilte Begräbnisstätten vorhanden sind, so vereinigen sich die Pfarrer beider Confessionen mit dem Bürgermeister zu einer gemeinschaftlichen Aufsicht.

In Städten, deren Polizei vom Staate befohrt wird, tritt ein Polizeibeamter dieser Aufsichtsbehörde bei.

Beschlüsse derselben werden durch Stimmmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Bezirks- oder Polizeiamt.

18) Die für einzelne Orte bereits bestehenden Zeichen- und Kirchhofordnungen bleiben bei Kraft, insofern sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch sind.

19) Sollten bei der Anwendung der hier ertheilten Vorschriften sich Anstände ergeben, welche eine Ausnahme von den aufgestellten Regeln, wegen besonderer Beschaffenheit des Falles zulässig erscheinen lassen, so wird hierüber das diesseitige Ministerium auf den Vortrag der Kreisregierung und nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission besondere Bestimmung treffen.

N e b e n i u s.

v. Adelsheim.

DNr. 24302. Zum Vollzug vorstehender Verordnung werden die im §. 17. ernannten Aufsichtsbehörden (Pfarrämter und Bürgermeisterämter) aufgefordert, sich alsbald zu constituiren, alsdann die seitherigen Todtengräber wenn sie tauglich sind, zu bestätigen oder durch andere zu ersetzen (§. 15.) und jedem ein Exemplar dieser Verordnung (welche bei der Redaction dieses Wochenblattes um 5 fr. per Stück zu haben ist) zuzustellen und zur amtlichen Verpflichtung auf jene Verordnung (§. 15.) mit gemeinschaftlichem Bericht auf

Donnerstag den 24. Januar 1839

Vormittags präcis 10 Uhr

in den größeren Saal des hiesigen Rathhauses zu bestellen (wenn schon dieselben früher verpflichtet gewesen seyn sollten).

Die Aufsichtsbehörden, welchen die Handhabung jener Verordnung obliegt, werden ferner prüfen, ob der Umfang der vorhandenen Begräbnisstätten nach §. 2. 4. 8. 9. und 10. hinreichend und ob sie nach §. 12. fortbestehen können, oder eine Erweiterung (§. 15.) oder eine Verlegung nöthig sey.

Durlach den 24. Dezember 1838.

Großherzogliches Oberamt.

DNr. 24462. Die Regulierung des Bürgereinkaufsgeldes in der Gemeinde Palmbach btr.

Durch Urbarmachung des bisherigen Gemeindewalds Igelhecke erhielt die Gemeinde Palmbach ein Allmendgut von etwa 45 Morgen, woraus 50 Loose, jedes zu 3 Viertel Acker gebildet und zum Bürgergenuss bestimmt wurden. Das nach §. 34. des Bürgerannahmgesetzes hiefür zu entrichtende Einkaufsgeld wurde auf 18 fl. festgesetzt. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieser Bestimmung die Staatsgenehmigung ertheilt worden ist.

Durlach den 29. Dezember 1838.

Großherzogliches Oberamt.

DNr. 23825. Am Samstag den 17. v. M. wurde von Fuhrleuten auf der Straße nach Bruchsal 1 Stumpfsack mit Kernengrübe aufgefunden, welcher mit

S - N r o. 683.

bezeichnet ist. Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich bei dem Großh. Oberamt Bruchsal oder bei

dieſſeſtiger Behörde zu melden.

Durlach den 17. Dezember 1838.

Großherzogliches OberAmt.

DNr. 24768. Vom 15. auf den 16. Dezember d. J. wurden den Bürgern Philipp Kimmich und Michael Schenkel von Unterwisheim mittelſt Einſteigens folgende Effecten entwendet:

- 1) Dem Philipp Kimmich 2 Büſchel gebedelter Hanf in Doken, ungefähr 28 Pfund und 1 Saß mit Bettfedern.
- 2) Dem Michael Schenkel 1 Büſchel gebedelter Hanf in Doken, ungefähr 14 Pfund und 1 Saß Bettfedern.

Hievon werden die Bürgermeiſterämter Behuß der Fahndung benachrichtigt.

Durlach den 23. Dezember 1838.

Großherzogliches OberAmt.

DNr. 21288. In der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. d. J. wurden aus dem Arbeitshauſe im ſtädtiſchen Steinbruch bei Grünwettersbach folgende Gegenstände entwendet:

- 7 Stück Abrihtämmer, jeder circa 5 Pfund wiegend mit J. L. S. gezeichnet.
- 1 Steinſpiegel von 12 Pfund wiegend mit C. S. was hiemit Behuß der Fahndung mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß dem Entdecker des Thäters 11 fl. Belohnung hiemit zugeſichert wird.

Durlach den 8. November 1838.

Großherzogliches OberAmt.

DNr. 23905. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. wurden zu Stafforth 8 Stück Gänſe geſtohlen, 3 davon waren weißſchickig, 2 ganz weiß, 1 ganz grau, 1 blau, und 1 grauſchickig, 5 davon waren 2 Jahre, zwei 4 Jahre und eine 6 Jahre alt.

Hievon werden die Bürgermeiſterämter Behuß der Fahndung benachrichtigt.

Durlach den 16. Dezember 1838.

Großherzogliches OberAmt.

Bürgermeiſteramtliche Bekanntmachungen.

Alle dieſenigen welche die Beſorgung der neu errichtet werdenden ſtädtiſchen Baumschule übernehmen wollen, werden aufgefordert ſich

Samſtag den 5. Januar 1839

Vormittags

bei dem unterfertigten Bürgermeiſter anzumelden.

Durlach den 31. Dezember 1838.

Bürgermeiſteramt.

Dur.

vd. Ch. Rau.

Die Krankewärterſtelle in hieſigem Hospital iſt in Erledigung gekommen und kann ſogleich wieder beſetzt werden. Die hiezu Luſttragenden werden aufgefordert unter Vorlage ihrer Zeugniſſe ſich da-

binnen 8 Tagen

zu melden.

Außer freier Koſt und Logis wird ein jährlicher Lohn von — 75 fl. zuſeſagt, auch können ſich Auſwärtige hiezu melden.

Durlach den 31. Dezember 1838.

Bürgermeiſteramt.

Dur.

vd. Ch. Rau.

Dem Tagelöhner Karl Meinzer von hier werden

in Folge richterlicher Verfügung vom 24. Mai d. J. die nachbenannten Liegenſchaften wiederholt öffentlich

Montag den 7. Januar 1839

Nachmittags 2 Uhr

auf hieſigem Rathhaus im Zwangswege öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuſchlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

A k t e r.

- 1) 1 Br. 6 Ruth. in der Beun, neben Johann Kappler und Gottlob Hochstätters Wp.

Tag 125 fl.

Gebot 100 fl.

Weinberge.

- 2) 59 Ruth. im Fürſtenberg, neben Adam Karher und Friedrich Itte.

Tag 50 fl.

Gebot Nichts.

- 3) 55 Ruth. im langen oder Altenberg, neben Karl Eſchmann und Jakob Klenerts Wb.

Tag 50 fl.

Gebot Nichts.

Durlach den 17. Dezember 1838.

Bürgermeiſteramt.

Dur.

vd. Ch. Rau.

Söllingen. (Liegenſchaftsverſteigerung.) Dem Jacob Furrer auf dem Kaltſen, Bürger in Palmbach, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 5. Oktober d. J. No. 18515. die untenbenannten Liegenſchaften

Montag, als den 14. Januar 1839

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus dahier im Zwangswege öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuſchlag um das höchſte Gebot erfolge, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht wird, als:

- 1) Eine zweistöckende Behausung, worunter zwei gewölbte Keller ſich befinden, nebst einem Holzſchopp, eine daran grenzende Scheuer mit 2 Fenmen und doppelte Stallung eingerichtet nebst einem Wagenschopp, und ungefähr 3 Viertel Garten und Hofreitungsplatz, und ſodann Ein eingekloſſenes Heſgut von 34 Morgen 1 Viertel 52 Ruthen Ackerfeld, Wiesen und Futteranlagen, worauf ſich gegen 800 Stück tragbare Obſtbäumen befinden, auf dem Thalberg Söllinger Gemarkung gelegen, theils grünt an die Berghäuſemer Gemarkung und theils an mehrere Bürger von hier.

Söllingen den 24. Dezember 1838.

Bürgermeiſteramt.

Weiß.

vd. Schmidt.

Privat-Nachrichten.

Bei Jakob Hoch in Hohenwettersbach liegen 450 fl. Pflegschaftsgeld ganz oder theilweis zum Ausleihen parat.

Aus einer Pflegschaft ganz minderjähriger Kinder können 50 — 60 fl. ausgeliehen werden und bei wem solche erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Es sind 300 fl. gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen. Näheres im Comptoir dieses Blattes.

Es liegen 2000 fl. in kleineren Posten zu circa 500 fl. und ein Posten zu 200 fl. gegen gerichtliche Versicherung und 5 pro Ct. auch 4 ½ pro Ct. Zinsen zum Ausleihen parat. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

In der Herrenstraße in Durlach ist ein Logis zu vermietten und kann auf den 25. April 1839 bezogen werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Buchdrucker Dups.

Es ist ein schöner zweifüssiger Kastenschlitten nebst Nollgeschir zu verkaufen. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Kirchentexte.

- Den 6. Jan. Sonnt. 2. nach Weihen. Matth. 2, 13 — 23. Die Flucht nach Egypten.
 Den 13. Jan. Sonnt. 3. nach Weihen. Luc. 2, 41 — 52. Jesu erste Reise nach Jerusalem.
 Den 20. Jan. Sonnt. 4. nach Weihen. Matth. 3, 13 — 17. Die Taufe Jesu.
 Den 27. Jan. Septuages. Matth. 20, 1 — 16. Der Arbeiter im Weinberg.

Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern der Stadt Durlach.

G e t r a u t

- den 23. Dez. Franz Johann Diebold, Bürger in Freiburg und Postenführer und Auguste Kas, Tochter von † Ludwig Kas hies. Bgr u. Glasermeister.
 den 1. Jan. 1839 Philipp Dill, Bürger und Schreinermeister Sohn v. † Joh. Jak. Dill, Bürger u. Seilermeister und Johanne Karline Schenkel, Tochter v. Joh. Georg Schenkel, Bürger u. Todtengräber.
 den 1. Jan. Christoph Friedrich Bittel, Bürger u. Laikirer Sohn v. † Christoph Heinr. Bittel, Bgr u. Bäckermeister und Katharine Elisabeth Kicherer, Tochter des Julius Kicherer, Bürger und Bauers in Unterwiesheim.

G e b o r e n

- den 12. Dez. Heinrich — Vater Heinr. Wilh. Haug, Bgr u. Schuhmachermeister.
 den 19. Dez. Andreas — Vater Andreas Reif, Bgr u. Maurer.
 den 22. Dez. Carl — V. Joh. Gabriel Heyd, Bgr und Fuhrmann.
 den 23. Dez. Johann Adam — V. Thomas Meier, Bgr u. Weingärtner.
 den 24. Dez. Margarethe Magdalene — V. Carl Fried. Kas, Bgr u. Steinhauer.
 den 25. Dez. ein todttes Mädchen — V. Peter Benneter, Bgr u. Tagelöhner.
 den 29. Dez. Karline — V. Karl Friedrich Schmidt, Bürger und Ketten schmiedmeister.

G e s t o r b e n

- den 21. Dez. Christiane Werthrein geb. Hildebrand, Krankenwärterin im hies. Spital, Ehefr. des Christian Werthrein, Bgrs u. Schreiners in Knittlingen. Alt 34 Jahre, 3 Monate, 14 Tage.
 den 23. Dez. Johann Martin — V. Friedr. Mäule, B. u. Maurer. Alt 3 Mon. 13 Tage.
 den 25. Dez. Johann Wilhelm Köhler, Bgr u. Maurer, ein Ehemann. Alt 58 Jahre, 7 Mon. 22 Tage.
 den 27. Dez. Friedricke Wilhelmine geb. Bächelin, Ehefrau des Friedr. Christian Sachs, Pfarrers dahier. Alt 41 Jahre, 5 Monate, 11 Tage.

Frucht-Preise

vom 29. Dezember 1838 in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	12	—
Kernen, neuer	12	27
Kernen, alter	8	—
Korn, neues	7	30
Gerste	8	—
Welschkorn	3	40
Haber	3	12
Dinkel	3	12
Einfuhr-Summe:	551	Malter.
Worunter waren:	342	Malter Kernen.
	179	— Haber.
	30	— Dinkel.
Vom vorigen Markt blieben aufgestellt:	28	Malter.
Summe des Vorraths:	579	Malter.
Verkauft wurden heute:	573	Malter.
Aufgestellt blieben:	6	Malter.

B r o d - T a r f e

- Ein Weck zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 40 Loth.
 Weißbrod zu 6 — — — — — 31 —
 Schwarzbrod zu 10 kr. soll — 2 — 31 —

F l e i s c h - T a r f e

Mastochsenfleisch das Pfund	9	kr.
Schmalfleisch	7	—
Kalbfleisch	9	—
Hammelfleisch	7	—
Schweinefleisch	9	—
Das Pfund Rindschmalz kostet	26	kr.
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	24	—
Lichter, gezogene das Pfund	24	—
— gegossene	22	—
Seife	16	—
Dhsenunshlitt, rohes	15	—
Der Centner Heu	4 fl. 4	kr.
Hundert Bund Stroh	14	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	22	fl. —

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.